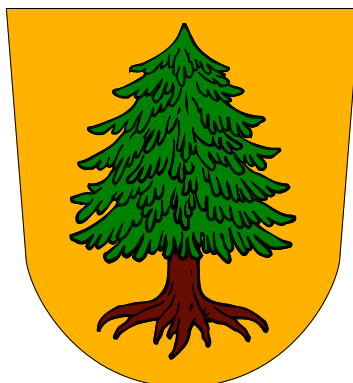


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aktenzeichen: 0280
Vorgang-Nummer: 005782
Dokumenten-Nummer: 111804

| Satzung: | Aus- fertigungs- datum: | Beschluss des Stadtrats vom: | Art der amtlichen Bekannt- machung: | Tag der amtlichen Bekannt- machung: | Inkrafttreten: |
|-----------|-------------------------------|---------------------------------------|--|--|----------------|
| Urfassung | 11.10.2022 | 10.10.2022 | Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 13/2022 | 12.10.2022 | 19.10.2022 |

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach (Feuerwehrsatzung – FwS)

Vom 11.10.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) ¹Die Freiwilligen Feuerwehren

- a) Freiwillige Feuerwehr Viechtach,
- b) Freiwillige Feuerwehr Blossersberg,
- c) Freiwillige Feuerwehr Schlatzendorf,
- d) Freiwillige Feuerwehr Wiesing,
- e) Freiwillige Feuerwehr Schönau und
- f) Freiwillige Feuerwehr Pirka

sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. ²Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine

- a) Freiwillige Feuerwehr Viechtach e.V., gegr. 1826,
- b) Freiwillige Feuerwehr Blossersberg e.V.,
- c) Freiwillige Feuerwehr Schlatzendorf e.V.,
- d) Freiwillige Feuerwehr Wiesing e.V.,
- e) Freiwillige Feuerwehr Schönau e.V. und
- f) Freiwillige Feuerwehr Pirka e.V.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

(3) ¹Bei den Freiwilligen Feuerwehren können Kinder- und Jugendgruppen nach Art. 7 BayFwG gebildet werden (Kinder- und Jugendfeuerwehren). ²Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Kommandanten im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können auf Grund dieser Satzung in den Grenzen des Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MfG) und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt sowie der Schlauchpflegeanlage.
- (2) ¹Voraussetzungen freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) ¹Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheiden die jeweiligen Kommandanten soweit die Leistungen im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. ²Im Übrigen entscheiden die Kommandanten über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 nur, wenn ihnen der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandanten (Präsenzwahl)

- (1) ¹Die Wahl findet grundsätzlich bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. ²Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. ³Neben einer Präsenzwahl nach § 3 dieser Satzung ist zudem die Möglichkeit einer Briefwahl nach § 4 dieser Satzung möglich.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). ²Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. ³Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. ⁴Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. ⁵Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. ⁶Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) ¹Jede Wahlberechtigte Person hat eine Stimme. ²Stellvertretung ist nicht zulässig.

- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

¹Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. ²Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. ³Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. ⁴Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁵Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. ⁶Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. ⁷Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und - sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. ⁸Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

¹Die Wahl ist geheim. ²Die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. ³Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. ⁴Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. ⁵Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. ⁶Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. ⁷Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. ⁸Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. ⁹Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. ¹⁰Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. ¹¹Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. ¹²Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. ¹³Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

¹Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁶Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. ⁷Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. ⁸Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ⁹Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort

nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

¹Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. ²Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. ³Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. ⁴Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für die Wahl des Stellvertreters des Kommandanten.

§ 4

Wahl Kommandanten (Briefwahl)

(1) ¹Neben der in § 3 dieser Satzung genannten Präsenzwahl bei einer Dienstversammlung, ist eine Briefwahl ersatzweise zulässig, wenn tatsächlich keine Möglichkeit für eine Wahl mit Präsenz besteht (z.B. aufgrund infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen). ²Die Wahlberechtigungen aus § 3 bleiben unberührt. ³Der Ablauf des Wahlverfahrens wird nachfolgend dargestellt.

1. Wahltermin

Der Wahltermin wird mindestens vier Wochen vor der Wahl von der Stadt im Benehmen mit dem bisherigen Kommandanten festgelegt.

2. 3 Wochen vor dem Wahltag

¹Alle wahlberechtigten Mitglieder (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) erhalten eine Mitteilung per Brief, in diesem der Wahltermin und die bereits durch den bisherigen Kommandanten vorgeschlagenen Kandidaten genannt werden. ²Dem Schreiben liegt ein Rückschreiben bei, hier können durch die jeweiligen Wahlberechtigten Vorschläge eingetragen werden. ³Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt eine Woche.

3. 2 Wochen vor dem Wahltag

¹Die eingegangenen Wahlvorschläge werden geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (Art. 8 Abs. 3 BayFwG) erfüllt sind. ²Zudem werden die Kandidaten im Vorfeld angehört, ob diese die Wahl annehmen würden (vgl. Ziff. 8.1.1 Satz 3 VollzBekBayFwG). ³Nach der Festlegung der jeweiligen Kandidaten werden die entsprechenden Stimmzettel getrennt nach Kommandant und Stellvertreter des Kommandanten erstellt und an die Wahlberechtigten zusammen mit einem Wahlschein (schriftliche und unterschriebene Erklärung über die eigenhändige Durchführung der Wahl) und zwei Umschlägen (Stimmzettelumschlag und Rückversandumschlag) versendet. ⁴Die Wahlunterlagen müssen spätestens bis eine Woche vor der Wahl den Wahlberechtigten zugestellt worden sein. ⁵Die Wahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag zu dem im Schreiben genannten Zeitpunkt bei der Stadt (Hausbriefkasten des Neuen Rathauses) eingegangen sein.

4. Wahltag

¹Am Wahltag erfolgt zum festgelegten Zeitpunkt die letzte Leerung des Briefkastens, alle danach eingegangenen Wahlunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. ²Nun werden die Rückversandumschläge geöffnet und die Wahlscheine geprüft. ³Anschließend werden bei gültigem Wahlschein die Stimmzettelumschläge geöffnet. ⁴Die Auszählung erfolgt nach den üblichen Regeln. ⁵Nach der Auszählung erfolgt die Auswertung und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl. ⁶Zuletzt wird das übliche Bestätigungsverfahren eingeleitet.

(2) ¹Bei Ungültigkeit der Briefwahl, muss diese entsprechend der Regelungen des Abs. 1 wiederholt werden. ²Über die durchgeführte Briefwahl wird durch den Wahlausschuss eine Niederschrift angefertigt. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorab durch die Stadt bestimmt. ⁴Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht aus zur Wahl stehenden Feuerwehrdienstleistenden bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für die Wahl des Stellvertreters des Kommandanten.

§ 5 Verpflichtung

¹Die Kommandanten verpflichten neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Kopie dieser Satzung überreicht werden.

§ 6 Übertragung besonderer Aufgaben

¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart, Beauftragter für die Kinderfeuerwehr). ²Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der jeweilige Kommandant zuständig.

§ 7 Persönliche Ausstattung

¹Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 8 Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Feuerwehrdienstleistende haben dem jeweiligen Kommandanten unverzüglich zu melden
 - a) im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

- (2) ¹Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, haben die Kommandanten die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. ²Hat die Stadt nach § 193 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 9 Dienstverhinderung

¹Vor der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. ²Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim jeweiligen Kommandanten zu entschuldigen. ³Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem jeweiligen Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. ⁴Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 10 Pflichtverletzungen

Die Kommandanten können Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- b) Androhung des Ausschlusses oder
- c) Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 11 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 11 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist in Textform gegenüber dem jeweiligen Kommandanten zu erklären.
- (2) ¹Die Kommandanten haben Feuerwehrdienstleistenden, die gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden sollen, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei:
- a) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - b) grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - c) fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
 - d) Trunkenheit im Dienst,
 - e) Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,

- f) dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

³Die Kommandanten haben den Ausgeschlossenen den Ausschluss in Textform zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandanten

§ 12

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) ¹Die Kommandanten stellen jährlich (falls nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. ²In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. ³Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt in elektronischer Form vorzulegen.

§ 13

Dienstreisen

¹Die Kommandanten haben dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). ²Sie haben auch für ihre Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 14

Jahresbericht

- (1) ¹Die Kommandanten unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der jeweiligen Feuerwehr. ²Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind mitzuteilen. ³In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). ⁴Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 03.11.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.1992, außer Kraft.

Viechtach, 11.10.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister